

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen **66.3/41547-26-600**
 66.3/41548-26-600
 66.3/41550-26-600

Hier: **Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16 i. V. m. 16b Abs. 8 BImSchG für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage Az.: 41394-24-600 (WEA 01) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-06-2 in Borchten-Dörenhagen**

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16 i. V. m. § 16b Abs. 8 für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage Az.: 41395-24-600 (WEA 02) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-05-2 in Borchten-Dörenhagen

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16 i. V. m. § 16b Abs. 8 BImSchG für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage Az.: 41397-24-600 (WEA 03) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-04-2

Antragstellerin: Windkraft Vollmer GmbH & Co. KG, Kirchborchener Straße 18, 33178 Borchten

 Brockmann Neue Energien GmbH & Co. KG, Südhagen 14, 34513 Waldeck

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windkraft Vollmer GmbH & Co. KG mit Bescheiden vom 21.08.2026 gemäß §§ 16 i.V.m. 16b Abs. 8 und 6 sowie § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage Az.: 41394-24-600 (WEA 01) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-06-2 in Borchten-Dörenhagen sowie die Änderungsgenehmigung für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage Az.: 41395-24-600 (WEA 02) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-05-2 in Borchten-Dörenhagen erteilt wurde und mit Bescheid vom 21.08.2026 der Brockmann Neue Energien GmbH & Co. KG die Änderungsgenehmigung für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage Az.: 41397-24-600 (WEA 03) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-04-2 in Borchten-Dörenhagen erteilt wurde.

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

Aktenzeichen	Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
41547-26-600	WEA 01	Borchten	Dörenhagen	3	297, 296, 88	32.489.595,26 / 5.724.255,42
41548-26-00	WEA 02	Borchten	Dörenhagen	3	297	32.498.827,08 / 5.723.972,29

41550-26-600	WEA 03	Borchen	Dörenhagen	3	25, 171	32.489.839,53 / 5.723.525,46
--------------	--------	---------	------------	---	---------	---------------------------------

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Die Änderungsgenehmigungsbescheide enthalten Nebenbestimmungen zur Sicherstellung von immissionsschutzrechtlichen Belangen.

Auslegung der Änderungsgenehmigungsbescheide

Die Änderungsgenehmigungsbescheide liegen in der Zeit vom

03.09.2026 bis einschließlich 16.09.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Diese können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Änderungsgenehmigungsbescheide sind zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigungsbeseheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling